



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Herr Doktor/Frau Doktor, warum so grob?

Arzthaftungsprozesse nehmen immer mehr zu. Der Erfolg dieser Prozesse hangt entscheidend von der Beantwortung der Frage ab, ob ein einfacher oder grober Behandlungsfehler vorliegt. Welche Aspekte bei einem Arzthaftungsprozess beachtet werden mussen und warum die Differenzierung zwischen einem einfachen und groben Behandlungsfehler so wichtig ist, wird im Folgenden dargestellt:

Wenn der Arzt/ die Arztin Fachtermini in seinen Befundberichten gebraucht, versteht der Patient hufig nicht, was ihm fehlt und welche Behandlung vorgenommen wurde.

Der Patient merkt jedoch, dass dem behandelnden Arzt moglicherweise ein Fehler unterlaufen ist; ein sog. Behandlungsfehler. Um diesem Verdacht auf den Grund gehen zu konnen, ist es notwendig, die Behandlungsdokumentation des Arztes beizuziehen. Auf die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen hat der Patient einen Anspruch. Das Bundesverfassungsgericht hat das Bestehen eines solchen Anspruchs bereits in einer Entscheidung vom 16.09.1998 festgelegt. Der Arzt muss dem Patient also die Einsichtnahme gewahren und ihm Kopien gegen Zahlung der Kopienkosten uberreichen.

Bei der Durchsicht der Behandlungsunterlagen ist darauf zu achten, dass die Behandlungsdokumentation in erster Linie dazu dient, die therapeutische Behandlung zu sichern. Das bedeutet, vorrangig sollen die behandelnde Arzte und das Personal uber den Verlauf der Behandlung informiert werden. Konkret heit das, bei der Heranziehung der Behandlungsdokumentation muss genau differenziert werden, was Feststellungen des Arztes und was bloe Angaben des Patienten sind. Nur die

arztlichen Feststellungen oder unterlassenen Feststellungen des Arztes konnen einen Behandlungsfehler des Arztes begrunden. Die Behandlungsunterlagen konnen unter Umstanden einen Behandlungsfehler erkennen lassen. Ein solcher ist zu vermuten, wenn dem Arzt ein unsachgemaes Verhalten nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse vorzuwerfen ist. Ein Behandlungsfehler kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unter-



Denise Buhoff
Rechtsanwaltin

lassen liegen. Klart der Arzt den Patienten z.B. nicht uber die fur den Therapieerfolg erforderlichen und unterstutzenden Verhaltensweisen auf, begrundet dies einen Behandlungsfehler. Der Patient muss die notwendigen Informationen erhalten, um den Behandlungserfolg zu sichern und nicht zu gefahrden. Unterbleibt dies, ist ein Behandlungsfehler vorzuwerfen. Die „klassischen“ Fehler sind die Nichtvornahme eines gebotenen Eingriffs oder die Vornahme eines nicht gebotenen Eingriffs, Dia-

gnose- oder Therapiefehler und Vorsorge- und Nachsorgefehler.

Dass ein Behandlungsfehler vorliegt, dafur tragt der Patient die Beweislast. Da der Patient jedoch grundsatzlich keine eigene fachlich-medizinische Bewertung vornehmen kann, genugt es, wenn sein Vortrag eine fehlerhafte Behandlung durch den Arzt vermuten lasst. Dazu muss er den Behandlungsverlauf unter Zuhilfenahme der Behandlungsunterlagen des Arztes schildern und den konkreten Behandlungsfehler darstellen. Fur die fachlich-medizinische Beurteilung, ob ein Behandlungsfehler gegeben ist, kann der Patient nur die Einholung eines Sachverstandigengutachtens verlangen. Denn nur ein Mediziner wird beurteilen konnen, ob der Behandlungsverlauf und das Verhalten des Arztes einen Behandlungsfehler indizieren.

Entscheidend bei einem Arzthaftungsprozess ist die Beantwortung der Frage, ob ein „grober“ Behandlungsfehlers vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Sachverstandige ein medizinisches Fehlverhalten bejaht, das aus objektiver arztlicher Sicht nicht mehr verstandlich ist, weil ein solcher Fehler einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Ein grober Behandlungsfehler fuhrt zur Beweislastumkehr. Dem Arzt obliegt es nun zu beweisen, dass der beim Patienten eingetretene Gesundheitsschaden nicht auf den Behandlungsfehler zuruckzufuhren ist. Liegt hingegen nur ein einfacher Behandlungsfehler vor, tragt der Patient weiterhin die Beweislast, dass der Behandlungsfehler des Arztes den Gesundheitsschaden verursacht hat. Eins darf dabei jedoch nicht verkannt werden; die Beweislast, dass uberhaupt ein Behandlungsfehler gegeben ist, liegt beim Patienten. Erst nachdem dieser festgestellt worden ist, geht es um die Differenzierung zwischen

einem groben und einem einfachen Behandlungsfehler. Nur bei ersterem steht der behandelnde Arzt in der Pflicht zu belegen, dass der Behandlungsfehler nicht den beim Patienten vorhandenen Gesundheitsschaden und die Folgeschaden hervorgerufen hat.

Die Frage, ob ein grober oder einfacher Behandlungsfehler vorliegt, ist im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses von einem Sachverstandigen (Arzt aus dem jeweiligen Fachgebiet) zu beantworten, da auch das Gericht keine fachlich-medizinische Bewertung der Vorgange vornehmen kann. Der Mythos, ein Arzt fallt seinem Kollegen nicht in den Rucken, kann nicht bestatigt werden. Bei der Wurdigung des Sachverstandigengutachtens muss darauf geachtet werden, inwiefern die Frage nach einem groben Behandlungsfehler nach Feststellung eines Behandlungsfehlers durch den Sachverstandigen beantwortet worden ist. Gegebenenfalls muss um Erganzung des Gutachtens bezuglich dieser Frage gebeten werden, um die Beweislastumkehr fur den Patienten zu erzielen.

Wichtig fur einen Arzthaftungsprozess ist es demzufolge aus Seiten des Patienten, einen groben Behandlungsfehler feststellen zu lassen. Denn dann muss der behandelnde Arzt beweisen, dass der Eintritt des Gesundheitsschadens beim Patienten

ten auch ohne das Fehlverhalten wahrscheinlich gewesen ware. Dies durfte in den meisten Fallen kaum gelingen.

Signifikant wurde der Begriff des groben Behandlungsfehlers in einer Entscheidung des Landgerichts Bielefeld dargestellt. Dort mussten sich die behandelnde Arzte mehrerer grober Behandlungsfehler vorwerfen lassen. Der 41jahrige Patient hatte einen hypoxischen Hirnschaden erlitten, nachdem die behandelnde Arzte u.a. eine Herzkatheteruntersuchung unterlassen hatten, obwohl bei dem Patienten akute Hinweise auf einen Herzinfarkt bestanden. Die Verhaltensweise der behandelnden Arzte erachtete das Gericht als nicht mehr verstandlich, da ein eindeutiger Versto gegen bewahrte arztliche Behandlungsregeln und gesicherte medizinische Erkenntnisse vorlag. Die Fehler hatten den Arzten schlechterdings nicht unterlaufen durfen. Den Arzten gelang auch nicht der Beweis, dass der Hirnschaden auch eingetreten ware, wenn das Fehlverhalten nicht vorgelegen hatte. Der grobe Behandlungsfehler konnte nicht widerlegt werden. Das Feststellen eines groben Behandlungsfehlers ist also entscheidendes Kriterium in einem Arzthaftungsprozess.

K a h l e r t
P a d b e r g
Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notare